

**TARIFBLATT Nr. 03**

(Preisstand 01.01.2021)

gültig ab 01.01.2021

**1. PREISE**

**a) Grundpreis**

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts und beträgt jährlich:

Je kW Anschlusswert 22,11 €

**b) Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme: 0,04904 €

**c) Emissionspreis**

Der Emissionspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Er beträgt je kWh bezogenen Wärme: 0,1025 Ct.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

**2. PREISÄNDERUNGEN**

Die unter Ziffer 1a) - 1b) genannten Preise werden jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst. Der unter Ziffer 1c) genannte Emissionspreis wird jährlich jeweils zum 01. Januar angepasst.

**a) Grundpreis**

$$GP = GP_0 * \left( 0,20 + 0,65 \frac{IG}{IG_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} \right)$$

**b) Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 * \left( 0,30 + 0,50 \frac{H}{H_0} + 0,20 \frac{EG}{EG_0} \right)$$

**c) Emissionspreis**

$$EP = EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis
- GP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Preisstand 01.01.2021
- AP = neuer Arbeitspreis
- AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Preisstand 01.01.2021
- EP = neuer Emissionspreis
- EP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1c) genannte Emissionspreis, Preisstand 2021
- IG = Neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 3, veröffentlicht ist. ([www.destatis.de](http://www.destatis.de))

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Januar der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Juli der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

- IG<sub>0</sub> = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), der Monate April 2020 bis September 2020,  
Basiswert: 105,8      Preisstand 01.Januar 2021      (Basis 2015 = 100)
- L = Durchschnittwert tarifliche Basisvergütung in Vergütungsgruppe B 2, laut Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., gebildet aus den Monatswerten des letzten Jahres vor dem Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.
- L<sub>0</sub> = Tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 laut Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Durchschnittswert der Monate Januar 2020 bis Dezember 2020  
Basiswert: 3.325,42 €/Monat      Preisstand 01.Januar 2021

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand 01.Januar 2021 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der

Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

H = Neuester Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Aktuelle Ergebnisse), Holzprodukte zur Energieerzeugung, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 1 „Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft“, unter der Rubrik „5 Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Aktuelle Ergebnisse)“ lfd. Nr. 32, veröffentlicht ist. ([www.destatis.de](http://www.destatis.de))

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Januar der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Juli der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Ho = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Aktuelle Ergebnisse), Holzprodukte zur Energieerzeugung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 1 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), der Monate April 2020 bis September 2020, Basiswert = 79,4 (Basis 2015 = 100), Stand 01.Januar 2021

EG = Neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 640, veröffentlicht ist. ([www.destatis.de](http://www.destatis.de))

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Januar der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.Juli der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

EG<sub>0</sub> = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), der Monate April 2020 bis September 2020, Basiswert: 68,3 Preisstand 01.01.2021 (Basis 2015 = 100)

nEHS = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)

2021:	25,00 €/t <sub>CO2</sub>
2022:	30,00 €/t <sub>CO2</sub>
2023:	35,00 €/t <sub>CO2</sub>
2024:	45,00 €/t <sub>CO2</sub>
2025:	55,00 €/t <sub>CO2</sub>

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

nEHS<sub>0</sub> = 25,00 €/t<sub>CO2</sub> Startpreis für das Kalenderjahr 2021

### **3. PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN**

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um.

Wenn dies geschieht, werden die Indizes IG (Investitionsgüter), EG („Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“) und H („Energieholz“) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr umbasiert. Ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der neuesten Indexwerte die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Zeitgleich werden die Nullwerte der Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt.

### **4. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN**

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, dies gilt auch im Zusammenhang mit Investitionen zur CO<sub>2</sub>-Emissionsreduzierung, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

In dem Emissionspreis EP<sub>0</sub> sind die Zertifikatkosten für die vom FVU am Standort Dresden/Heidenau eingesetzten Brennstoffe Leichtes Heizöl und Erdgas enthalten. Der Hauptbrennstoff „Altholz“ ist für 2021 nicht bepreist.

Ändert das FVU das Brennstoffmengeneinsatzverhältnis oder werden andere/weitere Brennstoffe im Rahmen des nationalen Emissionshandels bepreist, so ist das FVU berechtigt, den Emissionspreis EP<sub>0</sub> ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend anzupassen.

## **5. WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

## **6. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.

Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zurzeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen fällig, zurzeit 8%.

## **7. ZUSATZLEISTUNGEN DES FVU**

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen, wie z. B. Außerbetriebsetzung, Wiederauffüllung von Kundenanlagen mit Trasseninhaltswasser aus dem Fernwärmenetz bzw. Wiederinbetriebnahme usw. werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

## **8. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

-----  
Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das FVU den Kunden über die vorstehend genannten Bedingungen in diesem Tarifblatt, insbesondere über die Ausgestaltung der Preisänderungsformeln, eingehend informiert hat. Der Kunde stimmt der gemeinsam vereinbarten Preisrevision ausdrücklich zu:

Dresden, den .....

.....  
Kunde